CH-5600 Lenzburg - Tel 062 891 33 49 www.aatest.ch - aatest@aatest.ch



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Aatest AG

Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Dienstleistungsverträgen zwischen der Aatest AG (kurz Aatest) und dem Auftraggeber. Abweichende und zusätzliche Bestimmungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden sind.

2. Zustandekommen des Vertrags

Erteilt der Auftraggeber der Aatest einen Auftrag, dann kommt der Vertrag mit der Auftragserteilung zustande. Als Basis kann eine dem Auftraggeber unterbreitete Offerte von Aatest dienen.

3. Art und Umfang Leistungen

Bei den von der Aatest zu erbringenden Leistungen handelt es sich um Untersuchungs-Dienstleistungen, in deren Rahmen Materialanalysen durchgeführt werden. Die Arbeitsergebnisse werden in der Regel in einem Bericht festgehalten. Der Leistungsumfang von Aatest richtet sich nach der Offerte bzw. der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen.

4. Berichterstattung

Der Bericht wird grundsätzlich in Deutscher Sprache verfasst. Falls der Auftraggeber den Bericht in einer anderen Landessprache oder Englisch wünscht, hat er dies Aatest bei der Auftragserteilung ausdrücklich mitzuteilen. Alle damit verbunden Mehrkosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

5. Probematerial

Der Auftraggeber hat Aatest bei der Auftragserteilung ausdrücklich mitzuteilen, falls er das eingesandte Material, Produkt oder Gerät nach Abschluss des Auftrags zurückerhalten möchte. Andernfalls ist Aatest nach Abschluss der Arbeit berechtigt, frei darüber zu verfügen. Aatest behält sich vor, allfällige Kosten für den Rücktransport sowie für die Entsorgung dem Auftraggeber zu verrechnen.

6. Termine

Allenfalls vereinbarte Termine bzw. Fristen für die Erbringung von Dienstleistungen gelten unter Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt. Die Fristen beginnen zu laufen, sobald Aatest und der Auftraggeber sich über alle Einzelheiten des Auftrages einig geworden sind und der Auftraggeber der Aatest sämtliche für die Erbringung der Dienstleistung benötigten Unterlagen und Materialien überlassen hat.

7. Geheimhaltung

Aatest verpflichtet sich, Daten und Informationen des oder über den Auftraggeber, welche ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln.

8. Vergütung

Sofern nicht anders vereinbart kommen die jeweils geltenden Tarife und Stundenansätze von Aatest zur Anwendung. Die Stundenansätze gelten für Leistungen während den üblichen Geschäftszeiten. Für dringende Arbeitsleistungen, welche in Absprache mit dem Auftraggeber ausserhalb der Geschäftszeiten erledigt werden müssen, wird ein Zuschlag von 50% verrechnet. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Wird ein Festpreis vereinbart, so basiert dieser auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Grundlagen und unter der Bedingung, dass die zu jenem Zeitpunkt vereinbarten Voraussetzungen erfüllt werden. Ändern sich diese Grundlagen und Voraussetzungen, so kann Aatest eine Anpassung des Festpreises verlangen. Rechnungen von Aatest sind ohne Abzug innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar.

9. Gewährleistung

Aatest leistet Gewähr für eine sorgfältige, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Ausführung des übertragenen Auftrages. Bei Labor-Dienstleistungen beziehen sich die Prüfergebnisse stets nur auf die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten und von Aatest untersuchten Proben. Aatest übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Prüfergebnisse auch für andere Lieferungen des gleichen Materials, Stoffes usw. zutreffen. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Die Mängel müssen innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnis oder deren Auftreten Aatest schriftlich mitgeteilt werden.

10. Haftung

Aatest haftet für allfällige Schäden bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit. Jede weitere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für indirekte Schäden und Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

11. Schlussbestimmungen

<u>Erfüllungsort</u> ist Lenzburg. Als <u>Gerichtsstand</u> gilt das für Lenzburg (Aargau, Schweiz) zuständige Gericht. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.